

**Gegenrechtsvereinbarung
zwischen den Kantonen Obwalden und Zug über die
Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer**

vom 23. Dezember 1985

*Der Regierungsrat des Kantons Obwalden
und
der Regierungsrat des Kantons Zug
vereinbaren:*

1. Zuwendungen aus letztwilliger Verfügung oder aus Schenkung zugunsten:
 - a) des Kantons,
 - b) der Gemeinde,
 - c) der übrigen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke verfolgen, werden von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit.
2. Die Vereinbarung wird mit beidseitiger Unterzeichnung rechtsgültig. Sie wird rückwirkend ab 1. Januar 1985 angewendet.
Sie kann jederzeit von einem der beiden Kantone unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

Sarnen, 2. Dezember 1985

Im Namen des Regierungsrates
des Kantons Obwalden
Der Landammann: Beat Amgarten
Der Landschreiber: Urs Wallimann

Zug, 23. Dezember 1985

Im Namen des Regierungsrates
des Kantons Zug
Der Landammann: Andreas Iten
Der Landschreiber: Hans Windlin